

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19 vom 10. Februar 2009**

Der Petitionsausschuss hat am 10. Februar 2009 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/92

**Gegenstand:** Ankauf von Grundstücken

**Begründung:** Die Petenten begehren den Ankauf ihrer Häuser. Sie tragen vor, durch zunehmenden Straßen- und Flugverkehr sei ihre Wohnsituation unerträglich geworden. Auch hätten ihre Grundstücke in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wertverlust erlitten. Durch die jetzigen Planungen für den Bau einer Autobahn werde die Lage ihrer Häuser noch verschlechtert. Hinzu komme, dass auch eine Ausfahrt aus einem kleinen Gewerbegebiet, das ganztägig Verkehre anziehe, zwischen ihren Häusern geplant sei. Nachdem die Stadtgemeinde Bremen in der Vergangenheit Ankaufsbereitschaft signalisiert habe, sei sie von ihrem Angebot zurückgetreten.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde der Petenten ist nachvollziehbar. Anlässlich seiner Ortsbesichtigung konnte sich der Petitionsausschuss nachdrücklich davon überzeugen, dass die Wohnsituation der Petenten bereits jetzt wegen des Straßen- und Fluglärms unerträglich ist. Mit dem geplanten Autobahnbau und der geplanten neuen Erschließung des angrenzenden Gewerbegebiets wird sich die Lärmsituation erheblich verschlechtern.

Deshalb schlägt der Petitionsausschuss vor, lösungsorientierte Gespräche mit den Petenten zu führen, die eine individuelle Gestaltung des Ankaufs aller Gebäude zulassen. Die Petenten brauchen Planungssicherheit für die Zukunft. Dies gilt insbesondere auch, wenn man berücksichtigt, dass die Stadtgemeinde Bremen in der Vergangenheit bereits angedeutet hat, sie sei bereit die Grundstücke zu erwerben und schon einige Gebäude aus der in Rede stehenden Häuserzeile aufgekauft hat.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/25

**Gegenstand:** Eingliederungshilfe

**Begründung:** Die Petenten begehren Leistungen der Eingliederungshilfe für ihr behindertes Kind. Sie tragen vor, sie seien finanziell nicht in der Lage,

den für die Hortbetreuung erforderlichen persönlichen Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu tragen. Durch die Behinderung ihres Kindes hätten sie ohnehin Mehrkosten. Die Heranziehung zu den Kosten des Mehrbedarfs im Rahmen der Hortbetreuung stelle eine Ungleichbehandlung zu Eltern mit nicht behinderten Kindern dar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und versucht, eine für die Petenten zufriedenstellende Lösung zu finden. Dies ist ihm leider nicht gelungen, da die Rechtslage eindeutig ist. Da das Kind der Petenten bereits eingeschult ist, kann Eingliederungshilfe nach den bundesrechtlichen Regelungen nur noch einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden. Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat ergeben, dass übersteigendes Einkommen vorhanden ist, mit dem die Kosten für den spezifischen Mehrbedarf gedeckt werden können. Ermessensspielräume gibt es insoweit nicht.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis dafür, dass die Kostenbeteiligung aus Sicht der Petenten eine zusätzliche Belastung darstellt. Die Eingliederungshilfe ist jedoch nach Vorschriften des SGB XII grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Die ausnahmsweise Leistungsgewährung ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf den Personenkreis behinderter noch nicht eingeschulter Kinder beschränkt. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Den Petenten kann lediglich angeraten werden, die tatsächlich entstehenden Kosten etwa durch Sicherstellung der Betreuung durch Zivildienstleistende oder FSJ-ler zu senken.

**Eingabe-Nr.:** S 17/102

**Gegenstand:** Beschwerde über die BAglS

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters der BAglS. Er trägt vor, der Mitarbeiter habe ihn beleidigt, diskriminiert und antisemitisch beschimpft. Außerdem sei er betrunken gewesen und habe für seine Dienstleistungen Geld verlangt. Darüber hinaus rügt der Petent, dass seine Leistungsakte verschwunden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Anlässlich des Petitionsverfahrens wurde der Vorgang nochmals überprüft. Ein Fehlverhalten des betreffenden Mitarbeiters konnte nach der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme des Ressorts nicht festgestellt werden. Da auch das ergänzende Schreiben des Petenten lediglich eine Wiederholung der mit der Petition gemachten Anschuldigungen enthält, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den Vorgang weiter aufzuklären.

**Eingabe-Nr.:** S 17/103

**Gegenstand:** Ordnungswidrigkeit

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen ein Verwarnungsgeld wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Er trägt vor, die Anschnallpflicht bestehe nicht bei Stillstand eines Kraftfahrzeuges mit laufendem Motor. Vor Ort habe er der Verhängung eines Verwarnungsgeldes wi-

dersprochen. Dies hätten die anwesenden Beamten jedoch nicht akzeptiert. Stattdessen habe man ihm den Hinweis gegeben, nach Zahlung des Verwarnungsgeldes seinen Widerspruch schriftlich geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Straßenverkehrsordnung müssen Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass der Begriff „Fahrt“ in einem weitem Sinn auszulegen ist. Er umfasst den Gesamtvorgang der Benutzung des Kraftfahrzeuges als Beförderungsmittel im Straßenverkehr, um von einem Ort zum anderen zu gelangen. Dieser einheitliche Vorgang wird nicht dadurch beendet, dass das Fahrzeug vor dem Rotlicht einer Ampelanlage, einem Stoppschild oder durch sonstige verkehrsbedingte Umstände vorübergehend angehalten wird.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, wie lange die Rotphase der Ampelanlage gedauert hat. Damit steht fest, dass der Petent unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, die auch mit einem Verwarnungsgeld belegt werden durfte.

Auch wenn sich der Petent tatsächlich geweigert haben sollte, vor Ort das Verwarnungsgeld zu zahlen, hat er letztlich gezahlt und sich dadurch mit der Verwarnung einverstanden erklärt. Das Verfahren ist damit beendet. Dass die Zahlung nur erfolgt sein soll, weil die Polizeibeamten vor Ort sich mit seiner Weigerung nicht einverstanden erklärt haben, stellt sich für den Petitionsausschuss als Schutzbehauptung dar. Polizeibeamte sind verpflichtet und geschult, die Betroffenen beim Ausstellen von Verwarnungen über ihre Rechte aufzuklären. Hierzu gehört unter anderem der Hinweis auf das Weigerungsrecht und den Abschluss des Verfahrens durch die Zahlung. Hätte der Petent das Verwarnungsgeld nicht bezahlt, hätte wegen der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden können.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen hat der Polizeibeamte den Petenten nach Eingang des Widerspruches angerufen, um ihm zu erklären, dass das Verfahren abgeschlossen und ein Widerspruch nicht zulässig sei.

**Eingabe-Nr.:** S 17/123

**Gegenstand:** Mietkaution

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass die BAGIS ihren Antrag auf Übernahme einer Mietkaution auf Darlehensbasis abgelehnt hat. Sie sieht darin eine Ungleichbehandlung zu anderen Empfängern von Arbeitslosengeld II und eine Diskriminierung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des SGB II können Mietkautionen bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Mietkautionen werden als Darlehen erbracht. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungsanweisung erlassen, wonach bei Anmietung von Wohnraum von Wohnungsbaugesellschaften ausschließlich Mietübernahmebescheinigungen ausgestellt werden, jedoch keine Mietkaution übernommen wird.

In Ausnahmefällen, die sich auf Leistungsberechtigte mit besonderen Akzeptanzproblemen am Wohnungsmarkt beziehen, können auf Darlehensbasis auch Mietkautionen übernommen werden. Entsprechend dieser Regelung wurde der Petentin, die eine neue Wohnung bei einer Wohnungsbaugesellschaft anmieten wollte, eine Mietübernahmebescheinigung ausgestellt. Diese Regelung erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil den Wohnungsbaugesellschaften die Mietübernahmebescheinigungen im Regelfall als Sicherung ausreichen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/83

**Gegenstand:** Pflanzenrückschnitt

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über das Verhalten eines städtischen Eigenbetriebs. Konkret geht es um die Entfernung der Begrünung an der Giebelwand eines Kindergartens. Die Petenten halten diese Begrünung für notwendig, um Graffiti an dem Gebäude zu unterbinden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit sich die Petenten über das Verhalten eines Mitarbeiters eines städtischen Betriebs beschwerten, gibt es unterschiedliche Darstellungen. Der Petitionsausschuss kann im Nachhinein nicht mehr feststellen, ob der Mitarbeiter des Betriebes gegenüber den Petenten den richtigen Ton getroffen hat. Der Vorfall könnte nach Auffassung des Petitionsausschusses von der Geschäftsführung des Betriebes zum Anlass genommen werden, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über kundenfreundliches Verhalten zu sprechen.

Die Begrünung von Hauswänden ist zur Abwehr von Graffiti sehr wirksam. Um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden, ist allerdings ein regelmäßiger Rückschnitt des Grüns notwendig. Im vorliegenden Fall ist ein Komplettrückschnitt erfolgt. Begründet wurde dies damit, dass Efeu und wilder Wein vollkommen ineinander verwachsen gewesen seien und nicht getrennt werden konnten. Der wilde Wein ist nicht an der Wurzel entfernt worden. Deshalb ist zu erwarten, dass er wieder austreibt.

Die Petenten haben angeboten, sich gegebenenfalls an der Verbesserung des Bewuchses sowohl finanziell als auch persönlich durch Pflege einer etwaigen Neubepflanzung zu beteiligen. Diesen Ansatz empfindet der Petitionsausschuss als sehr erfreulich. Gerade in Zeiten mit sinkendem städtischen Budget ist ein derartig bürgerschaftliches Engagement zumeist hoch willkommen. Eine Veränderung des aktuellen Pflanzenbestandes sollten die Petenten aber mit dem betreffenden Eigenbetrieb unmittelbar besprechen. Der Petitionsausschuss wird die entsprechenden Kontaktdaten weitergeben.

**Eingabe-Nr.:** S 17/86

**Gegenstand:** Parkraumbewirtschaftung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkplätzen. Mittlerweile wurde eine tragfähige Alternativlösung gefunden, sodass eine Gebührenerhebung nicht mehr angedacht ist.

**Eingabe-Nr.:** S 17/115

**Gegenstand:** Baugenehmigung

**Begründung:** Der Petent hat eine Baugenehmigung erhalten. Damit ist seinem Begehren entsprochen worden.